

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder vom 28. April 2022

Aufgrund von §§ 4, 10 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13, 14, 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit §§ 22, 22a, 24, 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und §§ 3, 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege Baden-Württemberg (Kindertagesbetreuungsgesetzes - KiTaG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 28. April 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung, Benutzerkreis

- (1) Die Satzung regelt den Zugang, die Benutzung und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Mönsheim.
- (2) Die Gemeinde betreibt ihre Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 10 Absatz 2 GemO. Sie dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter ab zwölf Monaten.
- (3) Aufgenommen werden Kinder, die in Mönsheim ihren Hauptwohnsitz haben. Andere Kinder können im Einzelfall aufgenommen werden, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind.

§ 2 Kindertageseinrichtungen, Betreuungsangebote

Kindertageseinrichtungen und Betreuungsangebote im Sinne dieser Satzung sind:

- (1) Die Kinderkrippe ist ein Betreuungsangebot für Kinder im Alter von zwölf Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres mit Ganztagesbetreuung (durchgehend zehn Stunden täglich) an jeweils drei Tagen/Woche (Montag bis Mittwoch) oder verlängerter Öffnungszeit (durchgehend 6,5 Stunden täglich) an jeweils fünf Tagen/Woche (Montag bis Freitag) bei einer maximalen Betreuungszeit von 43 Stunden/Woche. Ganztagesbetreuung und verlängerte Öffnungszeit können kombiniert werden.
- (2) Der Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeit ist ein Betreuungsangebot für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei einer Betreuungszeit von durchgehend 6,5 Stunden täglich an fünf Tagen/Woche (Montag bis Freitag) bei einer Betreuungszeit von 32,5 Stunden/Woche.
- (3) Der Kindergarten mit Ganztagesbetreuung ist ein Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit Ganztagesbetreuung (durchgehend zehn Stunden täglich) an jeweils drei Tagen/Woche (Montag bis Mittwoch) oder verlängerter Öffnungszeit (durchgehend 6,5 Stunden täglich) an bis zu vier Tagen/Woche bei einer maximalen Betreuungszeit von 43 Stunden/Woche. Ganztagesbetreuung und verlängerte Öffnungszeit können kombiniert werden.

- (4) Der Kindergarten mit altersgemischter Gruppe ist ein Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt bei Betreuungszeiten wie in Absatz (2).
- (5) Die Kernzeitbetreuung ist ein Betreuungsangebot für Schülerinnen und Schüler der Grundschule. Sie erfolgt im Rahmen der Verlässlichen Grundschule vor Unterrichtsbeginn ab 7:30 Uhr und nach Unterrichtsende bis 13:00 Uhr an fünf Tagen/Woche.
- (6) Die Hausaufgaben- und Nachmittagsbetreuung ist ein Betreuungsangebot für Schülerinnen und Schüler der Grundschule. Die Hausaufgabenbetreuung beginnt um 13:30 Uhr. Davor nehmen die Kinder von 13:00 Uhr bis 13:30 Uhr am Mittagessen teil. Sie endet um 15:00 Uhr. Anschließend findet bis 17:00 Uhr die Nachmittagsbetreuung statt. Hausaufgaben- und Nachmittagsbetreuung finden an vier Tagen/Woche (Montag bis Donnerstag) statt.

§ 3 Aufnahme

- (1) Für jedes Kind ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag der Eltern/Sorgeberechtigten erforderlich.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung oder auf ein bestimmtes Betreuungsangebot beziehungsweise eine bestimmte Betreuungsform.
- (3) Das Benutzungsverhältnis kommt zustande nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch die Eltern/Sorgeberechtigten und die Einrichtungsleitung.
- (4) Vor Beginn der Betreuung sind ferner nachfolgend genannte Nachweise vorzulegen:
 - a) Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG
 - b) Nachweis über die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG)
 - c) Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder Masernimmunität nach § 20 Abs. 8 und 9 des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) beziehungsweise eine ärztliche Bescheinigung über eine medizinische Kontraindikation. Bei einer vorübergehenden Kontraindikation muss die Dauer, während der nicht geimpft werden kann, mit angegeben sein.
- (5) Die Eltern/Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der eigenen Telefonnummer/n der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 4 Erkrankung von Kindern

Offensichtlich kranke Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Während der Betreuungszeit erkrankte Kinder sind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen. Bei Erkrankung des Kindes an einer ansteckenden Krankheit muss die Einrichtungsleitung sofort, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag, informiert werden. Der Besuch der Einrichtung ist ausgeschlossen. Einige Erkrankungen sind gemäß Infektionsschutzgesetz beim Gesundheitsamt meldepflichtig. Bei einzelnen schweren, bedrohlichen oder hochansteckenden Erkrankungen ist vor dem erneuten Besuch der Tageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, erforderlich. Das Besuchsverbot der Tageseinrichtung wird durch das Gesundheitsamt ausgesprochen: nur nach Aufhebung des Besuchsverbots durch das Gesundheitsamt ist der Besuch der Tageseinrichtung wieder möglich. Es gelten im Übrigen die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Zusammenarbeit mit Eltern/Sorgeberechtigten

- (1) Die Eltern/Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung, mit dem pädagogischen Personal konstruktiv in den Erziehungsfragen zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten. Dies umfasst die Teilnahme an Elternabenden, einrichtungsspezifischen Veranstaltungen sowie Entwicklungsgesprächen, gegebenenfalls mit weiteren Kooperationspartnern. Die Bring- und Abholregeln sind einzuhalten.
- (2) In Tageseinrichtungen für Kinder werden nach § 5 KiTaG Elternbeiräte gebildet.

§ 6 Aufsichtspflicht

- (1) Das Personal der Tageseinrichtungen für Kinder ist während der Betreuungszeiten für die Aufsicht der ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Fachkräfte und endet mit der Übergabe an die Eltern/Sorgeberechtigten bzw. an eine von den Eltern/Sorgeberechtigten mit der Abholung beauftragten und zuvor schriftlich benannten Begleitperson. Kinder werden ihrem Alter und ihre Entwicklung entsprechend beim Spielen nicht dauernd beaufsichtigt.
- (2) Haben die Eltern/Sorgeberechtigten mit der Einrichtungsleitung schriftlich vereinbart, dass ein Kind ausnahmsweise alleine nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Einrichtung. Diese Vereinbarung kann nur getroffen werden, wenn die Einrichtungsleitung unter Abwägung aller Gegebenheiten des Einzelfalls wie z. B. Entwicklungsstand des Kindes und Gefährlichkeit des Weges, die Fähigkeiten des Kindes als ausreichend einschätzt, um den Nachhauseweg alleine zu bewältigen. Eine entsprechende Abwägung findet ebenfalls statt, wenn das Kind durch eine minderjährige Begleitperson unter zwölf Jahren abgeholt werden soll.
- (3) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Eltern/Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- (4) Schulkinder gehen grundsätzlich alleine zur Schule. Für Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthalts in der Einrichtung während der

Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Eltern/Sorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Eltern/Sorgeberechtigten besuchen.

§ 7 Besuch der Kindertageseinrichtung, Öffnungszeiten und Ferien

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtung von den Eltern/Sorgeberechtigten zu benachrichtigen.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien der Kindertageseinrichtung und der sonstigen Schließungstage (z.B. Betriebsausflug, pädagogische Tage) geöffnet. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Muss eine Kindertageseinrichtung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung, Streik) geschlossen bleiben, werden die Eltern/Sorgeberechtigten hiervon umgehend unterrichtet.

§ 8 Wechsel und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Ein Wechsel zwischen den Betreuungszeiten und -formen ist auf Antrag möglich, sofern Kapazitäten vorhanden sind.
- (2) Die Eltern/Sorgeberechtigten von Kindern können die Beendigung des Nutzungsverhältnisses mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich erklären. Diese gilt auch bei einem Wechsel in einen Kindergarten eines anderen Trägers oder bei Wegzug.
- (3) Die Gemeinde kann die Beendigung des Nutzungsverhältnisses mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende aus den folgenden Gründen schriftlich verfügen:
 - a) Das Kind fehlt mindestens vier Wochen unentschuldigt.
 - b) Die zur Leistung des Kostenbeitrags verpflichtete Person kommt mit der Entrichtung des festgesetzten Kostenbeitrags für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten in Verzug und entrichtet den geschuldeten Kostenbeitrag trotz einer ausgesprochenen Aufforderung nicht.
 - c) Das Kind ist nicht mehr mit Wohnsitz in Mönshheim gemeldet und die Gemeinde hat keine freien Kapazitäten.
 - d) Die Verpflichtungen aus dieser Satzung werden nicht beachtet.
 - e) Die Einrichtung schließt.
- (4) Bei Platzmangel oder zum Schutz des Kindes können die Voraussetzungen für den Verbleib in der Einrichtung, den Wechsel in eine andere Einrichtung oder die Änderung der Betreuungsform überprüft werden. Je nach Ergebnis der Überprüfung können Reduzierung des Betreuungsumfangs, Platzwechsel oder die Beendigung des Nutzungsverhältnisses die Folge sein.

- (5) Für Kinder, die aufgrund der Vollendung des dritten Lebensjahres aus der Kinderkrippe oder altersgemischten Gruppe ausscheiden, ist eine Kündigung des Aufnahmevertrages nicht erforderlich. Das Betreuungsverhältnis endet mit dem Wechsel in den Kindergarten, oder, falls das Kind nicht den Kindergarten wechselt, spätestens zum Ende des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
- (5) Für Kinder, die vom Kindergarten in die Schule abgehen, ist eine Kündigung des Aufnahmevertrages nicht erforderlich. Das Betreuungsverhältnis endet mit dem Wechsel in die Schule.

§ 9 Elternbeitrag

- (1) Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder erhebt die Gemeinde eine monatlich zu entrichtende, öffentlich-rechtliche Gebühr (Elternbeitrag). Gebührenpflichtig sind die Eltern/Sorgeberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Verzeichnisse der Elternbeiträge sind dieser Satzung als Anlagen beigelegt. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der gewählten Betreuungsart sowie nach der Anzahl der Kinder einer Familie, welche die Einrichtung besuchen.
- (3) Der Elternbeitrag wird ab dem vereinbarten Aufnahmezeitpunkt erhoben und ist jeweils zum 15. des Monats zu entrichten.
 - a) Für das Betreuungsangebot nach § 2 Absatz (2) gilt:
Bei Neuaufnahme eines Kindes vom 1. bis 15. des Monats ist der volle Elternbeitrag, bei Neuaufnahme ab dem 16. des Monats sind 50 % des Elternbeitrags zu entrichten.
 - b) Für das Betreuungsangebot nach § 2 Absatz (5) gilt:
Unabhängig vom Tag der Neuaufnahme ist stets der volle Monatsbeitrag zu entrichten.
 - c) Für alle anderen Betreuungsangebote wird der Elternbeitrag taggenau abgerechnet.
- (4) Eine Aussetzung des Elternbeitrags erfolgt nicht, auch wenn aus organisatorischen oder personellen Gründen zeitlich befristet keine Betreuung erfolgen kann. Ausgenommen sind Kinderkuren und Krankenhausaufenthalte des Kindes von länger als einem Monat.
- (5) Änderungen, welche für die Erhebung des Kostenbeitrags maßgeblich sind sowie die Änderung der Meldeadresse des Kindes und der Eltern/Sorgeberechtigten sind der Einrichtungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen.

§ 12 Unfallversicherung, Haftung

- (1) Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, sind nach § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert, insbesondere auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.).

Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung eintreten, müssen der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

- (2) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände (auch Wertgegenstände, insbesondere Schmuckstücke) des Kindes wird keine Haftung übernommen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Gebührenregelungen für Betreuungsangebote außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Mönsheim, 29. April 2022

gez. Thomas Fritsch

Bürgermeister